

Amt 31
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Magdeburg, 31.03.2015
Bearb: Hr. Ohst
AZ: 31.21/Oh

Amt 61
Stadtplanungsamt
Frau Ihl

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt

27. APR. 2015

61.30

Bebauungsplan Nr. 489-1A „Am Wellenberge“ Teilbereich A
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Es wird angeregt, den Umweltbericht komplett neu zu erstellen.

Der vorgelegte Umweltbericht entspricht nicht den fachlichen Anforderungen. Die Schutzgüter sind überwiegend fehlerhaft oder überhaupt nicht beschrieben. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind ebenfalls grob fehlerhaft dargestellt.

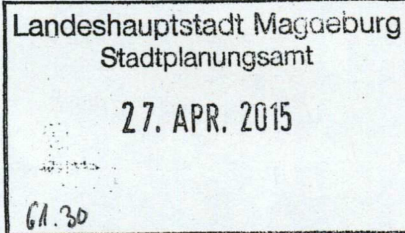
Eine Einstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung ist auf der Basis dieses „Umweltberichts“ nicht möglich.



Ohst

31.33

Untere Bodenschutzbehörde



Datum: 20.03.2015

Bearb.: Frau Bonitz

Tel.: 2738

61.33

Frau Ihl

**Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 489-1A „Am Wellenberge“
Teilbereich A**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (AZ: 61.33/Ihl)

Für das Plangebiet liegen derzeit keine Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Vorentwurf des Bebauungsplanes mit folgendem Hinweis, der im Planteil B, textliche Festsetzungen, im Punkt Hinweise aufzunehmen ist, zugestimmt:

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2738).

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

Erläuterung:

Die Berücksichtigung des Hinweises ist zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange erforderlich.

Nach § 30 BauGB i.V. mit § 68 BauO LSA bedarf es im Geltungsbereich eines bestätigten Bebauungsplanes keiner Baugenehmigung, soweit die Baumaßnahme in Übereinstimmung mit dem geltenden Baurecht erfolgt.

Der Hinweis ergeht auf Grund des § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 i.V. mit § 10 Abs. 1 Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen.

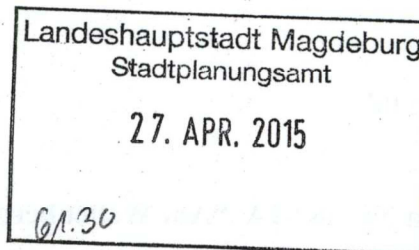
Der Hinweis sichert die Mitwirkung der Bauherren im Bebauungsplangebiet entsprechend § 3 BodSchAG zur Unterrichtung der unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

Bonitz

Amt 31
31.32
untere Wasserbehörde

Bearb.: Fr. Lerch
Tel.: 2761
Datum: 24.03.2015

Amt 61
Bearb.: Frau Ihl



Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 489-1A „Am Wellenberge“, Teilbereich A

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes zu.

Hinweis :

Die Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sind mit mind. 500 m² und für Doppelhäuser mind. 350 m² zu planen, um die ordnungsgemäße und schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen auf dem jeweils eigenen Grundstück zu gewährleisten. Die grundflächenzahl sollte nicht höher als 0,30 festgesetzt werden.

Das Niederschlagswasser der Straße ist über die bewachsene Bodenzone (Mulden, Versickerungsbecken) in den Untergrund zu versickern. Ziel eines nachhaltigen Grundwasserschutzes muss es sein, die natürlichen Funktionen des Bodens und des Grundwassers, vor allem seiner Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer und ein von menschlichen Einflüssen möglichst unbeeinflusstes Grundwasser dauerhaft zu erhalten sowie Boden und Grundwasser flächendeckend vor Verunreinigungen zu schützen.

Lerch